

# Freiheitsentzug bei Verdacht terroristischer Straftaten\*

## Menschenrechtliche Überlegungen aus Anlass einer StPO-Novelle in der Slowakei

Von JUDr. Viliam Hečko, PhD., Trnava, Prof. Dr. Otto Lagodny, Salzburg

*Ende 2015 hat die Slowakei die strafprozessuale Untersuchungshaft neu geregelt. Für deren Verhängung ist seither beim Verdacht einer terroristischen Tat kein besonderer Haftgrund wie Flucht- oder Verdunklungsgefahr erforderlich. Zusätzlich wurde in der Slowakei die Frist verlängert, innerhalb derer erstmals ein Richter über die weitere Inhaftierung eines von der Polizei Festgenommenen entscheiden muss. Es können jetzt bis zu 168 Stunden vergehen. Das sind volle sieben Tage. Beide Fragenkomplexe werfen zahlreiche Fragen der Vereinbarkeit mit Art. 5 EMRK für die Slowakei und damit auch für Österreich und Deutschland auf. Denn solche Neuregelungen in Europa wecken unter Umständen rechtspolitische Gelüste, die kaum mehr in menschenrechtliche Grenzen gewiesen werden können, wenn sie erst einmal umgesetzt sind.*

*Um diesen Fragen nachgehen zu können, soll zunächst die Neuregelung in der Slowakei als solche dargestellt werden (unten I.). Auf dieser Grundlage analysieren wir Art. 5 EMRK. Das wird vor allem rechtsvergleichend bewusstmachen, welche Bedeutung die besonderen Haftgründe für die Beurteilung nach Art. 5 EMRK haben. Dafür ist eine grundrechtsdogmatische Rekonstruktion der Haftgründe notwendig (unten II.). Danach wird aufzuzeigen sein, welche zeitlichen Vorgaben es für eine richterliche Erstentscheidung nach polizeilicher Festnahme gibt. Dies wird vor Augen führen, dass die slowakische Regelung ein großes Risiko in sich birgt, zu einer der EMRK widersprechenden Anwendung im Einzelfall zu führen (unten III.). In allen Teilen werden wir immer wieder – konzentriert auf die Rechtsfrage – auf nationale Regelungen in Österreich, in der Schweiz und in Deutschland zu sprechen kommen.*

### I. Die neue Rechtslage in der Slowakei

Am 8. und 9.12.2015 billigten die Abgeordneten des slowakischen Parlaments das so genannte „Anti-Terror-Paket“, das als Reaktion auf eine Reihe von Terroranschlägen in Paris (Charlie Hebdo und Klub Bataclan) im Jahre 2015 entstanden war. Der Präsident der Slowakei, Andrej Kiska, hatte zuvor auf die Unangemessenheit dieser Maßnahmen hingewiesen und von seinem verfassungsrechtlichen Vetorecht Gebrauch gemacht. Dieses wurde aber vom Parlament überstimmt. Der Präsident erinnerte daran,<sup>1</sup> dass der Grad der Bedrohung für die Slowakei nach den verfügbaren Daten auf dem niedrigst-

möglichen Niveau liegt. Ihm zufolge hat die slowakische Regierung nicht nachgewiesen, dass die Sicherheitslage in der Slowakei so gefährdet ist, dass ein umfangreiches Änderungspaket zu 16 Gesetzen in einem verkürzten Gesetzgebungsverfahren verabschiedet werden muss und die geltenden Rechtsvorschriften nicht ausreichen.

Das Gesetz vom Dezember 2015 wurde parlamentarisch in sehr kurzer Zeit und auch in einem verkürzten Gesetzgebungsverfahren angenommen. Es gab keine breite oder intensive Diskussion im Parlament. Auch die Öffentlichkeit erhielt wenig bis keine Informationen über konkrete und identifizierbare Bedrohungen der Slowakei durch Terrorismus. Mit Wirkung zum 1.1.2016 trat die Änderung zusammen mit fünfzehn weiteren Gesetzen, mit denen auch die slowakische Verfassung geändert worden ist, in Kraft.<sup>2</sup>

Die Begründung zum Gesetz zeigt, dass die Änderungen auf der Grundlage der Resolution des Sicherheitsrats der Slowakei und der Resolution der Regierung der Slowakei im November 2015 vorgenommen wurden.<sup>3</sup> Der Vorschlag basierte auf dem Nationalen Aktionsplan von zur Bekämpfung des Terrorismus für den Zeitraum 2015–2018.<sup>4</sup> Das Anti-Terror-Paket bestand aus einer Reihe neuer Gesetze, die sogar mit einem Verfassungszusatz begleitet wurden. Aus der Begründung des Gesetzes folgt, dass das Ziel der neuen Gesetzgebung war, den Terrorismus durch die Schaffung verschiedener gesetzlicher Regelungen – auch hinsichtlich der Untersuchungshaft und die längere Fristen der Festnahme – effektiv zu bekämpfen.<sup>5</sup> Damit sollte offensichtlich einem Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung genügt werden.

### II. Vereinbarkeit des Verzichts auf besondere Haftgründe mit der EMRK

#### 1. Ausgangsüberlegungen

Nach dem Wortlaut der EMRK bedarf es für die Verhängung von Untersuchungshaft nach Art. 5 Abs. 1 lit. c EMRK zunächst nur eines Tatverdachts als einzige Voraussetzung für strafprozessuale Untersuchungshaft. Die dort genannten anderen Voraussetzungen (Begehungsgefahr oder Fluchtgefahr) sind alternativ neben den Tatverdacht gestellt („oder“), nicht kumulativ durch ein „und“. Nach der Praxis des EGMR sind erst später noch weitere Voraussetzungen in Form von zu-

\* In diesem Aufsatz sind zentrale Ansätze aus Hečko, Vázba v prípade terorizmu [Haft in Fällen des Terrorismus], Dissertation 2018, Universität Trnava, übernommen.

<sup>1</sup> Siehe

<http://www.ta3.com/clanok/1075016/protiteroristicky-balicek-zostane-bez-podpisu-prezidenta-kisku.html> (12.12.2018) und die Internet-Seite des Präsidenten mit PDFs seiner Kommentare:

<https://www.prezident.sk/article/prezident-kiska-vratil-protiteroristicky-balik-noviel-zakonov> (12.12.2018).

<sup>2</sup> Gesetz Nr. 444 vom 21.12.2015, zur Änderung des Gesetzes Nr. 300/2005 Sammlung Strafgesetzbuch in der geänderten Fassung und zur Änderung bestimmter Gesetze.

<sup>3</sup> Erläuternder Bericht zum Gesetz Nr. 444/2015 vom 21.12.2015.

<sup>4</sup> Erläuternder Bericht zum Gesetz Nr. 444/2015 vom 21.12.2015.

<sup>5</sup> Erläuternder Bericht zum Gesetz Nr. 444/2015 vom 21.12.2015.

sätzlichen Haftgründen (z.B. Verdunkelungsgefahr) notwendig.<sup>6</sup>

Das unterscheidet sich scheinbar grundlegend von der österreichischen, der deutschen und vor allem von der bis 2016 auch in der Slowakei geltenden Konzeption, wonach Untersuchungshaft den dringenden Tatverdacht sowie zusätzlich und *von Anfang an* einen besonderen Haftgrund voraussetzt. Allerdings stellt § 112 Abs. 3 StPO eine gewisse Parallele dar. Dort wird nach dem Gesetzeswortlaut für genau benannte schwere Delikte ebenfalls auf einen Haftgrund verzichtet.

Warum es aber nicht von Anfang an eines weiteren Haftgrundes bedarf, wird vom EGMR nicht begründet.<sup>7</sup> In der Literatur wird jedoch immerhin angedeutet, dass sich dahinter Abwägungsüberlegungen verbergen sollen.<sup>8</sup> Genauer erläutert wird dieser Gedanke jedoch nicht. Diese Lücke soll nun geschlossen werden.

## 2. Grundrechtsdogmatische Rekonstruktion der Haftgründe

Jede strafprozessuale Haft ist ein Freiheitsentzug und greift in das Grundrecht der persönlichen Freiheit ein. Deshalb bedarf dieser Eingriff der grundrechtlichen Rechtfertigung. Diese setzt nach allgemeiner Überzeugung in der Grundrechtsdogmatik<sup>9</sup> voraus, dass der Eingriff

- einem nicht unzulässigen Zweck dient (dazu unten a),
- zur Erreichung dieses Zwecks geeignet (dazu unten b),
- erforderlich (dazu unten c) und auch
- angemessen (dazu unten d) ist.

Wir untersuchen dabei die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen es grundrechtlich zulässig ist, eine einfachgesetzliche Ermächtigung zur Verhängung von Untersuchungshaft gänzlich ohne bzw. nur mit einzelnen Haftgründen zu schaffen. Rechtsdogmatisch ist das eine wichtige hypothetische Überlegung, wenn man die Gründe für die Ausgestaltung einer Norm herausarbeiten möchte. Dann muss man fragen: „Was wäre ohne die Norm?“<sup>10</sup>.

Die nachfolgenden Überlegungen zu diesem Ansatz bewegen sich völlig auf dem Boden der herrschenden Rechtsprechung und Lehre zur Untersuchungshaft. Diese unterliegt nach übereinstimmender Auffassung insgesamt dem strikten

Gebot der Verhältnismäßigkeit,<sup>11</sup> auch wenn dieses Prinzip in den verschiedenen Rechtsordnungen Europas eine je spezifische Ausprägung erhalten hat. Wir legen insofern das österreichische und das deutsche Verständnis zugrunde.

Der dogmatisch einzige Unterschied zur Regelung in der EMRK besteht darin, dass die oben erwähnten Haftgründe nicht ausdrücklich in der EMRK genannt sind, sondern auf Regelungen des jeweils nationalen Gesetzgebers zurückgehen. Man muss aber – und das ist das Besondere – gar nicht auf die Ebene der Angemessenheit zurückgreifen und damit auf die „Unwägbarkeiten“ jeder Abwägung. Jedenfalls die Flucht- und die Verdunkelungsgefahr sind schlichte Ausprägungen des Erforderlichkeitsprinzips. Dies ergibt sich aus folgenden Überlegungen.

### a) Nicht unzulässiger Zweck

Die Untersuchungshaft dient dem Zweck, die Durchführung eines Strafverfahrens abzusichern. Auch im österreichischen und deutschen Recht wird dies als selbstverständlich vorausgesetzt. Es handelt sich damit um sehr bedeutsame Allgemeinrechtsgüter, die durch die Untersuchungshaft geschützt werden.

### b) Zur Erreichung dieses Zwecks geeignet

Geeignetheit besteht dann, wenn der Eingriff grundsätzlich und allgemein (also fallunabhängig) in der Lage ist, den Zweck zu erreichen. Das ist bei der Untersuchungshaft der Fall. Man darf die Prüfung an dieser Stelle nicht einschränken. Die grundsätzliche Geeignetheit besteht auch dann, wenn gerade kein weiterer Haftgrund wie Verdunkelungsgefahr vorliegt. Auch dann ist Untersuchungshaft geeignet zur Förderung des Strafverfahrens. Die Geeignetheit wird nicht durch „Übererfüllung“ ausgeschlossen. Das ist vielmehr eine geradezu klassische Frage der Erforderlichkeit.

### c) Zur Erreichung dieses Zwecks erforderlich

Erforderlichkeit im grundrechtsdogmatischen Sinn liegt dann vor, wenn es kein milderes Mittel gibt, mit dem der Zweck im selben Maße erreicht werden kann, wie das zu prüfende Mittel.<sup>12</sup> Hier muss eine Betrachtung beginnen, die auf die verschiedenen Haftgründe abstellt. Zur Vereinfachung konzentrieren wir uns auf die Flucht- und auf die Verdunkelungsgefahr. Die Wiederholungsgefahr bleibt hier ebenso außer Betracht wie andere Formen der Präventivhaft. Diese werfen zusätzliche Fragen des Polizeirechts und seinem Zusammenhang mit der Untersuchungshaft auf, die einen gesonderten Beitrag erforderlich machten.

### aa) Haftgrund Fluchtgefahr

In Situationen bereits erfolgter Flucht bzw. zu bejahender Fluchtgefahr liegt es auf der Hand, dass der Zweck bei erfolgter Flucht nicht, aber nur bei Fluchtgefahr mit milderen Mitteln erreicht werden kann. Jedes Strafverfahren setzt die

<sup>6</sup> Erstmals: EGMR, Urt. v. 10.11.1969 – 1602/62 (Stögmüller v. Österreich), S. 35 und Abs. 4; seither ständige Praxis, zuletzt: EGMR, Urt. v. 18.9.2017 – 66357/14 (Podeschi v. San Marino), Rn. 136.

<sup>7</sup> *Renzikowski*, in: Pabel/Schmahl (Hrsg.), Internationaler Kommentar zur Europäischen Menschenrechtskonvention, 19. Lfg., Stand: März 2016, Art. 5 Rn. 195.

<sup>8</sup> *Renzikowski* (Fn. 7), Art. 5 Rn. 195 Fn. 6; *Grabenwarther/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention, 6. Aufl. 2016, § 21 Rn. 27; vgl. auch *Reindl*, Untersuchungshaft und Menschenrechtskonvention, 1997, S. 67 f., 70–72.

<sup>9</sup> *Berka*, Verfassungsrecht, 6. Aufl. 2016, Rn. 1300 ff.; *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht, 11. Aufl. 2016, Rn. 716 ff.

<sup>10</sup> *Lagodny*, Juristisches Begründen, 2013, F III (S. 128–132).

<sup>11</sup> Siehe z.B. nur die Norm des § 116 StPO oder §§ 5 und 173 Abs. 1 S. 2 und Abs. 5 österrStPO.

<sup>12</sup> *Berka* (Fn. 9), Rn. 1305 f.

persönliche Anwesenheit des Angeklagten voraussetzt. Deshalb muss die Flucht verhindert werden. Und wenn kein anderes Mittel, wie z.B. die Stellung einer Kaution oder Weisungen<sup>13</sup> möglich ist, dann ist Untersuchungshaft erforderlich.

Die Erforderlichkeit kann nur dann verneint werden, wenn ein Strafverfahren auch in Abwesenheit des Verdächtigen bzw. Angeklagten durchgeführt werden kann. Das ist nach allgemeiner Meinung jedoch nur in Ausnahmefällen<sup>14</sup> möglich, die hier nicht diskutiert werden sollen.

Besteht im konkreten Fall keine Fluchtgefahr (und auch kein sonstiger Haftgrund), dann ist die Verhängung von Untersuchungshaft unzulässig, weil grundrechtswidrig. Das ist eine notwendige Konsequenz aus dem Erforderlichkeitsgrundsatz. Sie besteht unabhängig davon, ob das Gesetz einfachrechtlich ausdrücklich das Erfordernis eines Haftgrundes vorsieht.

Allerdings besteht zwischen einer einfachgesetzlichen Regelung *ohne* Haftgrund und einer einfachgesetzlichen Regelung *mit* Haftgrund ein vielleicht ganz wichtiger verfahrensrechtlicher Unterschied: Die Darlegungs- und Beweislast für das Bestehen der Fluchtgefahr könnte verschieden sein. Dies legen Argumentationen zu § 112 Abs. 3 StPO nahe.<sup>15</sup> Nach dieser Vorschrift ist es nach dem Wortlaut in Fällen der Schwerestrafbarkeit zulässig, einen Verdächtigen auch ohne einen Haftgrund in Untersuchungshaft zu nehmen. Das Bundesverfassungsgericht hat aber klargestellt, dass es gleichwohl aus verfassungsrechtlichen Gründen eines Haftgrundes bedarf. Der Richter dürfe den Zweck der Untersuchungshaft „nie aus dem Auge“ verlieren. „Der zwar nicht mit ‚bestimmten Tatsachen‘ belegbare, aber nach den Umständen des Falles doch nicht auszuschließende Flucht- oder Verdunkelungsverdacht kann u.U. bereits ausreichen.“<sup>16</sup>

Diese Umkehr der Darlegungslast wird in der deutschen Literatur teilweise heftig kritisiert.<sup>17</sup> Sie ist aber jedenfalls verfassungsrechtlich sicher noch vertretbar. Die Diskussion sei deshalb hier dahingestellt.

#### bb) Haftgrund Verdunkelungsgefahr

Vergleichbares gilt auch für den Haftgrund der Verdunkelungsgefahr, also die Gefahr, dass die Person z.B. Zeugen oder Sachverständige beeinflusst. Anders als bei der Flucht-

gefahr (Kaution, Passhinterlegung, Meldepflichten) sind hier aber kaum mildere Mittel denkbar.

#### d) Angemessenheit

Auf die Angemessenheit kommt es mithin jedenfalls bei der Fluchtgefahr gar nicht an. Die nachfolgenden Überlegungen betreffen also nur Fälle der Verdunkelungsgefahr. Die Anforderungen an die Angemessenheit einer gesetzlichen Regelung sind schwer abstrakt zu formulieren. Man kann sich aber mit „Evidenz“-Überlegungen behelfen. Die Frage im vorliegenden Zusammenhang lautet insoweit, ob eine Ermächtigung zur Untersuchungshaft auch dann angemessen ist, wenn sie neben dem dringenden Tatverdacht keine zusätzlichen Haftgründe vorsieht. Das wäre ohne weiteres zu bejahen, wenn die Anordnung von Untersuchungshaft *zwingend* bei jedem dringenden Tatverdacht vorgeschrieben wäre. Das wäre evident unangemessen. Weil es sich aber bei den Vorschriften über den Erlass eines Haftbefehls nur um eine fakultative Ermächtigung („kann“) handelt, muss man die Angemessenheit in Bezug auf den jeweiligen Einzelfall beurteilen. Das kann man besonders gut an der Frage darstellen, der Verdacht welcher Straftat hinreichend angemessen ist für die Verhängung von Untersuchungshaft.

Denn nicht jede Straftat, die der nationale Gesetzgeber oder ein Polizist vor Ort im konkreten Fall als „terroristische“ einstuft, ist damit automatisch schwer in diesem Sinne. So wurde z.B.<sup>18</sup> in Spanien eine Rempel auf dem Flughafen Madrid nur deshalb als „terroristische Tat“ i.S.v. Anhang B zum RbEuHB eingeordnet, weil sie sich gegen Sicherheitspersonal des Flughafens gerichtet hat. Hintergrund war, dass der Verfolgte es als Trainer einer Sportmannschaft sehr eilig hatte, um das Flugzeug für den Rückflug nicht zu verpassen, und deshalb mit einem Sicherheitsbeamten gestritten hat.

In der Slowakei hat man alle „terroristischen Straftaten“ als Verbrechen eingestuft und darunter nach Art. 140 slowStGB z.B. Gründung, Einrichtung und Unterstützung einer terroristischen Gruppe oder ein Verbrechen aus einem terroristischen Motiv heraus.

In Deutschland gibt es keine Legaldefinition der „terroristischen Tat“. Sicherlich dazu zählen kann man aber das Delikt des § 89a StGB, das die Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat darstellt, bei dem es ausreicht, wenn es der Täter unternimmt, zum Zweck der Begehung einer solchen Tat aus der Bundesrepublik Deutschland auszureisen (§ 89a Abs. 2a StGB). Diese Norm fällt aber nicht unter den Katalog des § 112 Abs. 3 StPO. In Deutschland bedürfte es also eines speziellen Haftgrundes.

Es wird also sehr genau darauf ankommen, ob es sich um eine gewichtige Tat handelt. Diese Frage muss bereits auf der abstrakt-generellen Ebene des Gesetzes geprüft werden. Es kommt aber hinzu, dass besonders die Frage der Erforderlichkeit und der Angemessenheit auf der konkret-individuellen Ebene des Einzelfalles geprüft wird.

Das trifft sich mit der Linie des EGMR, der in seiner Rechtsprechung immer betont, im Einzelfall müsse sehr ge-

<sup>13</sup> Vgl. die „gelinderen“ Mittel nach § 173 Abs. 5 österrStPO bzw. nach § 116 StPO, die allerdings nur zur „Aussetzung des Vollzugs“ führen, damit bei Verstößen gegen mildere Mittel der Haftbefehl nicht neu erlassen werden muss, sondern nur der bisherige wieder in Vollzug gesetzt wird.

<sup>14</sup> Vgl. dazu z.B. die Regelungen in der nationalen StPO (z.B. § 427 österrStPO) oder im Auslieferungsrecht (Art. 3 des 2. ZP zum EuAIÜbk).

<sup>15</sup> Siehe z.B. die Nachweise bei *Graf*, in: Hannich (Hrsg.), *Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung*, 7. Aufl. 2013, § 112 Rn. 42; *Böhm/Werner*, in: Joecks/Miebach (Hrsg.), *Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung*, Bd. 1, 2014, § 112 Rn. 90–95.

<sup>16</sup> BVerfGE 19, 342 (349 f.).

<sup>17</sup> Vgl. m.w.N. *Böhm/Werner* (Fn. 15), § 112 Rn. 91.

<sup>18</sup> Der Fall wurde uns mündlich berichtet von RA *Grüner*, Wiesbaden.

nau geprüft werden, ob die Voraussetzungen der Untersuchungshaft vorliegen oder nicht.<sup>19</sup> Das kann nicht dadurch verhindert werden, dass man auf der abstrakt-generellen Ebene des Gesetzes nur sehr geringe Voraussetzungen aufstellt. Freilich öffnen „ausgedünnte“ gesetzliche Voraussetzungen die Tür dafür, dass diese Anforderungen nicht mehr erfüllt werden. Das wäre dann aber die Frage einer Beschwerde gegen eine richterliche Entscheidung, nicht gegen ein Gesetz.

Der nationale Gesetzgeber kann sich der Bindungen aus Art. 5 EMRK nicht dadurch entledigen, dass er solche „ausgedünnten“ Gesetze schafft. Je weniger die Gesetze voraussetzen, umso intensiver muss die Kontrolle im Einzelfall sein. Das scheint der slowakische Gesetzgeber nicht bedacht zu haben.

### e) Grundrechtsdogmatische Einordnung der Haftgründe

Die Haftgründe stellen nach diesen Überlegungen letztlich vom Gesetzgeber vorgenommene Vorwegbewertungen dar, die für die Erforderlichkeit entscheidend sind. Wichtig ist, dass die „Erforderlichkeit“ wie die gesamte Grundrechts-Eingriffsdogmatik auch dann gilt, wenn der Gesetzgeber keine solchen Vorwegbewertungen vorgenommen hat. Dann muss eben in ganz besonderem Maße geprüft werden, ob der Eingriff im Einzelfall geeignet, erforderlich und angemessen ist. Das ist nichts anderes als eine ohnehin erforderliche Verhältnismäßigkeitsprüfung im Einzelfall. Man kann die ausdrücklichen Regelungen im deutschen oder im österreichischen Recht nur als deklaratorische Erläuterungen des allgemeinen Verhältnismäßigkeitsprinzips in der Form des Erforderlichkeitsgrundsatzes verstehen. Materiell kommt es also nicht auf eine ausdrückliche Regelung an.

Das spiegelt sich letztlich darin wieder, dass der EGMR sehr großes Gewicht auf die Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im einzelnen Fall legt.<sup>20</sup> Diese Praxis des

EGMR muss hier nicht skizziert werden. Für unsere Zwecke genügt es, dass es so ist. Auch in Deutschland spielt die Verhältnismäßigkeitskontrolle im Einzelfall eine herausragende Rolle, wie die Praxis zu § 116 StPO zeigt.<sup>21</sup>

Freilich muss prozessual bedacht werden, dass die fehlende ausdrückliche Regelung der weiteren Haftgründe in der Slowakei den Fehlschluss ermöglicht, solche brauche man nicht. Über das allgemeine Erforderlichkeitsprinzip ergibt sich aber die Unzulässigkeit der Untersuchungshaft, wenn keine Flucht- oder Verdunkelungsgefahr besteht. Es muss deshalb aber ganz deutlich betont werden: Auch und gerade auf der Grundlage der slowakischen Regelung müssen zusätzliche Haftgründe wie die Flucht- oder die Verdunkelungsgefahr geprüft und ausgeschlossen werden.

### 3. Zusammenfassung

Damit hängt die Vereinbarkeit der slowakischen Regelung von deren Anwendung im Einzelfall ab. Sie ist nicht per se konventionswidrig, kann es aber schnell werden, wenn sie in ihrer Anwendung nicht den dargestellten Anforderungen der EMRK entspricht.

## III. Zeitdauer bis zur richterlichen Entscheidung

Nach der geltenden slowakischen Regelung kann es bis zu sieben Tagen dauern, bis der Verhaftete eine richterliche Entscheidung erhält. Wir untersuchen, ob dies mit der EMRK vereinbar ist. Im Einzelnen zeigen wir auf, dass man entsprechend dem Text der EMRK und der Praxis des EGMR zwischen Vorführungs- und Entscheidungsfrist zu unterscheiden hat (unten 1.), und dass die Vorführungsfrist ab der physischen Festnahme beginnt (unten 2.). Auf dieser Grundlage kann das „promptly“-Erfordernis von Art. 5 Abs. 3 EMRK im Lichte der neueren EGMR-Praxis konkretisiert werden (unten 3.).

### 1. Unterscheidung von Vorführungs- und Entscheidungsfrist

Im eingangs erwähnten Anti-Terrorpaket vom Dezember 2015 wurde das Zeitlimit zwischen der Festnahme eines Verdächtigen durch die Polizei ohne vorausgehenden Haftbefehl und sich anschließender Festhaltung durch die Polizei bis zur erstmaligen Vorführung vor einen Richter von 48 auf 96 Stunden verlängert, falls der Verdacht einer terroristischen Straftat besteht. Dies ergibt sich aus § 85 Abs. 4 und § 86 Abs. 1 slowStPO. Innerhalb dieser Frist muss die Staatsanwaltschaft entscheiden, ob sie Untersuchungshaft beantragen will. Wir nennen diese Frist von der Festnahme bis zur Vorführung vor einen Richter nachfolgend „Vorführungsfrist“.

Zu dieser „Vorführungsfrist“ von 96 Stunden beim Verdacht einer terroristischen Straftat kommt in der Slowakei eine Entscheidungsfrist für das Gericht von weiteren 72 Stunden nach § 87 Abs. 2<sup>22</sup> slowStPO hinzu. Mit „Entscheidungsfrist“ ist der der Vorführungsfrist nachfolgende Zeit-

erates that detention pursuant to Article 5 § 1 (c) must embody a proportionality requirement“.

<sup>21</sup> Graf (Fn. 15), § 116 Rn. 1 ff.

<sup>22</sup> Festnahme ohne Haftbefehl.

<sup>19</sup> EGMR, Urt. v. 4.12.1979 – 7710/76 (Schiesser v. Schweiz), Rn. 31: „The substantive requirement imposes on the ‚officer‘ the obligations of reviewing the circumstances militating for or against detention and of deciding, by reference to legal criteria, whether there are reasons to justify detention“. EGMR, Urt. v. 29.4.1994 – 25642/94 (Aquilina v. Malta), Rn. 47: „In other words, Article 5 § 3 requires the judicial officer to consider the merits of the detention.“ EGMR, Urt. v. 3.10.2006 – 543/03 (McKay v. Vereinigtes Königreich), Rn. 40: „The initial automatic review of arrest and detention must be capable of examining lawfulness issues and whether or not there is a reasonable suspicion that the arrested person had committed an offence, in other words, that detention falls within the permitted exception set out in Article 5 § 1 (c).“ Weitere Nachw. siehe Council of Europe, Guide on Article 5 of the European Convention on Human Rights, 2012 (update 30.4.2018), Rn. 147–148.

<sup>20</sup> EGMR, Urt. v. 19.11.2012 – 6492/11 (Lutsenko v. Ukraine), Rn. 66: „the Court will next examine the compliance of the applicant’s ensuing pre-trial detention with the requirements of this provision. In this respect, the Court reit-

raum gemeint, innerhalb dessen der Richter dann über den weiteren Freiheitsentzug entscheiden muss.

Wir sprechen hier bewusst nur neutral von einem Freiheitsentzug, weil es aus dem Blickwinkel des generellen Schutzbereichs von Art. 5 EMRK gleichgültig ist, um welche Art von Freiheitsentzug es sich handelt. Im hier interessierenden Zusammenhang ist es nämlich gleichgültig, ob es sich um einen Freiheitsentzug auf der Grundlage eines Untersuchungshaftbefehls handelt oder um eine Festnahme wegen des Verdachts einer Straftat durch die Kriminalpolizei ohne einen solchen. Das ergibt sich auch aus der Praxis des EGMR<sup>23</sup> und hat Bedeutung vor allem für die Frage des Zeitraums zwischen Festnahme und richterlicher Entscheidung.

Zählt man die Vorführungs- und die Entscheidungsfrist bei der Analyse des neuen slowakischen Rechts zusammen, so ergibt die eine Gesamtfrist von 168 Stunden. Beim Verdacht auf nicht-terroristische Delikte bleibt es bei einer Vorführungsfrist von 48 Stunden (§ 85 Abs. 4 und § 86 Abs. 1 slowStPO). Die sich anschließende richterliche Entscheidungsfrist beträgt dann bei Nicht-Terrorismus-Delikten grundsätzlich nochmals bis zu 48 weiteren Stunden, bei besonders schweren Straftaten sogar bis zu 72 Stunden. Das ergibt Gesamtfristen von  $48 + 48 = 96$  Stunden für den Normalfall bzw.  $48 + 72$  Stunden = 120 Stunden bei besonders schweren Straftaten.

Beim Verdacht auf terroristische Taten beträgt die Vorführungsfrist maximal 96 Stunden, die zusätzliche Entscheidungsfrist maximal 72 Stunden, zusammen also 168 Stunden. Nach der gesetzlichen Lage wären also bis zu 168 Stunden – das sind sieben Tage – möglich, bis der Festgenommene eine erste richterliche Entscheidung erhalten könnte.

Die Vorführungs- und die Entscheidungsfrist kommen auch ganz deutlich in den gesetzlichen Regelungen von Österreich und der Schweiz zum Ausdruck. In Österreich besteht eine klare gesetzliche Trennung: § 172 Abs. 1 S. 2 österrStPO sieht maximal 48 Stunden für die Vorführungsfrist vor und in § 174 Abs. 1 S. 4 österrStPO weitere 48 Stunden für die Entscheidungsfrist. In der Schweiz ist die Regelung beider Fristen nach der bundeseinheitlichen StPO vom 5.10.2007 miteinander verschränkt: Die Vorführungsfrist beträgt zunächst 24 Stunden für die Vorführung vor die Staatsanwaltschaft nach Art. 219 Abs. 4 schwStPO. Diese hat sodann maximal weitere 24 Stunden (also: 48 Stunden seit Festnahme) Zeit, um bei Gericht nach Art. 224 Abs. 2 S. 1 schwStPO einen Antrag auf Haftbefehl zu stellen. Das zuständige Gericht hat dann nach Art. 226 Abs. 1 schwStPO weitere 48 Stunden Zeit für seine Entscheidung. In beiden Staaten besteht also eine Vorführungsfrist von maximal 48 Stunden und eine danach beginnende Entscheidungsfrist von 48 Stunden.<sup>24</sup> Das sind maximal vier volle Tage in der

Schweiz bzw. in Österreich bis zu einer richterlichen Entscheidung.

Nach der deutschen StPO ist die vorläufige Festnahme ohne vorausgegangenen richterlichen Haftbefehl in § 127 Abs. 2 StPO geregelt. Nach § 128 Abs. 1 StPO muss der Festgenommene entweder wieder in Freiheit gesetzt werden oder „spätestens am Tage nach der Festnahme“ einem Richter vorgeführt werden. Diese Regelung des Zeitraumes geht unmittelbar auf den Wortlaut des Art. 104 Abs. 3 GG zurück. Liegt bereits vor der Festnahme ein Haftbefehl vor, so erfolgt nach § 115 Abs. 1 StPO eine „Ergreifung“ auf Grund des Haftbefehls. Das zuständige Gericht muss dann ebenfalls nach § 115 Abs. 2–4 StPO „unverzüglich nach der Vorführung, spätestens am nächsten Tage“ (Abs. 2) den Beschuldigten vernehmen und sofort nach der Vernehmung entscheiden, ob der Haftbefehl aufrechterhalten (§ 116 StPO) oder aufgehoben (§ 120 StPO) wird.

Die Unterscheidung dieser beiden Fristen geht oft in der Diskussion unter, weil man z.B. den staatlichen Freiheitsentzug durch „Festnahme“, die durch die Polizei erfolgt, unterscheidet von der „Untersuchungshaft“, die nur ein Richter anordnen kann. In beiden Fällen handelt es sich aber um einen staatlich angeordneten Freiheitsentzug, der in das entsprechende Grundrecht (Art. 5 EMRK oder Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG) eingreift. Aus dem übergeordneten Blickwinkel der Grundrechte ist die Unterscheidung zwischen „Festnahme“ und „Untersuchungshaft“ aber sekundär; beides ist ein Freiheitsentzug.

Die zentrale Rechtsfrage im Hinblick auf die beiden Fristen und die Gesamtfrist lautet also: Welche Zeitspanne ist nach Art. 5 Abs. 3 S. 1 EMRK noch „unverzüglich“ („promptly“/„aussitôt“) für die Zeit zwischen der physischen<sup>25</sup> Verhaftung einer Person durch die Polizei und der ersten Entscheidung eines Richters (bzw. einer „zu richterlichen Funktionen ermächtigten Beamten“)? Art. 5 Abs. 3 Hs. 1 EMRK regelt vom Wortlaut her nur die „Vorführungsfrist“. Nicht ausdrücklich geregelt ist die Entscheidungsfrist. Sie scheint aber in Hs. 2 gemeint zu sein. In mehreren Entscheidungen hat der Gerichtshof nämlich diese beiden Halbsätze, die er „limb“ nennt, unterschieden.<sup>26</sup>

hen werden. Dies wird in der Schweiz kritisiert, weil die vorläufige Polizeihaft von der physischen Festnahme bis zum haftanordnenden Entscheid nach der Praxis des Bundesgerichts und des EGMR insgesamt nur einige Stunden bis höchstens (in begründeten Fällen) zwei Tage dauern dürfe (*Forster*, a.a.O., Art. 226 Rn. 2 – dort werden allerdings nur Hinweise auf die Praxis des BGer sowie auf schweizerische Literatur gegeben).

<sup>25</sup> Der Zusatz „physischer“ erfolgt hier, um den Bezugspunkt eindeutig zu machen, und Begründungen über eine – wie auch immer zu konstruierende „rechtliche“ Festnahme auszuschließen.

<sup>26</sup> EGMR, Urt. v. 12.8.2015 – 26289/12, 29062/12, 29891/12 (*Magee* u.a. v. Vereinigtes Königreich), Rn. 104; EGMR, Urt. v. 29.3.2010 – 3394/03 (*Medvedyev* u.a. v. Frankreich), Rn. 119; EGMR, Urt. v. 3.10.2006 – 543/03 (*McKay* v. Vereinigtes Königreich), Rn. 31.

<sup>23</sup> Siehe EGMR, Urt. v. 17.6.2016 – 36894/04, 3521/07 (*Zalyan* u.a. v. Armenien), Rn. 301–303.

<sup>24</sup> So auch *Forster*, in: Niggli/Herr/Wiprächtiger (Hrsg.), *Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, Jugendstrafprozessordnung*, 2. Aufl. 2014, Art. 226 Rn. 1 f. In Fn. 8 werden Nachw. gegeben, wonach diese 48 Stunden für die Vorführungsfrist in der Schweiz als viel zu lang angesehen

Der EGMR hat zwar nicht ausdrücklich von einer „Entscheidungsfrist“ gesprochen. Aus dem Urteil im Fall de Jong ergibt sich, dass der Richter den Verhafteten tatsächlich anhören und eine Entscheidung in der Sache treffen muss.<sup>27</sup> Also würde ein Verhör des Beschuldigten nach seiner Einlieferung ohne zugehörige Entscheidung nicht genügen. Der Richter darf nicht das Maximum einer abstrakt-generellen Regelung im Einzelfall ausnutzen, sondern er muss sich ohne Verzögerung entscheiden. Der Richter muss also hinreichend Zeit zum Studium der Akte haben. Freilich muss er nicht – wie es in der Literatur plastisch ausgedrückt worden ist – nachts aus dem Bett geholt werden.<sup>28</sup>

Auch das deutsche Bundesverfassungsgericht hat klargestellt, dass jedenfalls die Entscheidung (nach erfolgter Vorführung) unverzüglich erfolgen muss.<sup>29</sup> Damit ist in der Sache gemeint: ohne schuldhaftes Verzögern.

## 2. Beginn der Vorführungsfrist

Die nächste wichtige Frage in diesem Zusammenhang ist, wann die Vorführungsfrist beginnt. Den Entscheidungen Zalyan<sup>30</sup> und Creanga<sup>31</sup> ist zu entnehmen, dass die Frist ab dem Moment der tatsächlichen Festnahme zu laufen beginnt. Im Fall Creanga war für den EGMR entscheidend, ab welchem Zeitpunkt der Beschwerdeführer tatsächlich der Kontrolle der Behörden zum Zweck einer strafrechtlichen Ermittlung unterlag. Im Fall Zalyan hielt das Gericht Beschränkungen der persönlichen Freiheit zunächst in Form von Disziplinarstrafen für maßgeblich, obwohl ihnen erst später eine strafrechtliche Untersuchung folgte, die jedoch nicht in der Vorführungsfrist angerechnet worden ist. Aus diesen Entscheidungen kann man folgern, dass ein Richter immer auf eine vorausgehende Freiheitentziehung Rücksicht nehmen muss, wenn sie direkt mit der Strafverfolgung verbunden ist. Es kommt deshalb nicht darauf an, seit wann der staatliche Freiheitsentzug nur „Festnahme“ oder auch „Untersuchungshaft“ genannt wird.

<sup>27</sup> EGMR, Urt. v. 22.5.1984 – 8805/79, 8806/79, 9242/81 (de Jong, Baljet und van den Brink v. Niederlande), Rn. 51: „This text (Article 5 para. 3) is aimed at ensuring prompt and automatic judicial control of police or administrative detention ordered in accordance with the provisions of paragraph 1 (c) (art. 5-1-c). The language of paragraph 3 (art. 5-3) („shall be brought promptly before“), read in the light of its object and purpose, makes evident its inherent ‚procedural requirement‘: the ‚judge‘ or judicial ‚officer‘ must actually hear the detained person *and take the appropriate decision*.“ Siehe auch EGMR, Urt. v. 29.4.1994 – 25642/94 (Aquilina v. Malta), Rn. 47: „In other words, Article 5 § 3 requires the judicial officer to consider the merits of the detention.“

<sup>28</sup> Bleichrodt, in: van Dijk/van Hoof/van Rijn/Swaak (Hrsg.), *Theory and Practice of the European Convention on Human Rights*, 5. Aufl. 2018, S. 472 (zu Gliederungsziffer 5. 2.).

<sup>29</sup> BVerfG, Beschl. v. 15.5.2002 – 2 BvR 2292/00.

<sup>30</sup> EGMR, Urt. v. 17.6.2016 – 36894/04, 3521/07 (Zalyan u.a. v. Armenien), Rn. 7–35, 291–312, 320–330.

<sup>31</sup> EGMR, Urt. v. 23.2.2012 – 29226/03 (Creanga v. Rumänien), Rn. 94, 99–100.

## 3. Konkretisierung des „promptly“-Erfordernisses nach Art. 5 Abs. 3 Hs. 1 EMRK im Lichte der neueren EGMR-Praxis

Vom Wortlaut des Art. 5 Abs. 3 S. 1 EMRK her ist eine Unterscheidung zwischen dem ersten und dem zweiten Halbsatz zu treffen:

Hs. 1: „Jede Person, die nach Absatz 1 Buchstabe c von Festnahme oder Freiheitsentzug betroffen ist, muß *unverzüglich* einem Richter oder einer anderen gesetzlich zur Wahrnehmung richterlicher Aufgaben ermächtigten Person vorgeführt werden;“

Hs. 2: „sie hat Anspruch auf ein Urteil *innerhalb angemessener Frist* oder auf Entlassung während des Verfahrens.“

Hs. 1 („First limb“) fordert die „unverzügliche“ (englisch: „promptly“) Vorführung vor einen Richter; Hs. 2 („second limb“) fordert ein „Urteil“ (genauer: eine „Entscheidung“) „innerhalb angemessener Frist“ (englisch: „within a reasonable time“).

Wenn man in Hs. 2 nicht von „Urteil“, sondern allgemein von „Entscheidung“ spricht, dann trifft Satz 1 genau die oben beschriebene Unterscheidung von Vorführungs- und Entscheidungsfrist. Dann versteht man auch die jüngste Praxis des EGMR besser. Besondere Bedeutung für die Beurteilung der slowakischen Rechtslage hat nämlich die Zusammenschau der älteren Entscheidung Brogan<sup>32</sup> aus dem Jahre 1988 mit der neueren Entscheidung Buzadji<sup>33</sup> aus dem Jahr 2016.

Es ergeben sich folgende Konsequenzen: Ein weiterer zum Tatverdacht hinzukommender Haftgrund (Fluchtgefahr, Verdunkelungsgefahr etc.) muss schon innerhalb oder jedenfalls umgehend nach Ablauf des „promptly“-Zeitraumes, also des 1. Hs.<sup>34</sup> der Garantie des Art. 5 Abs. 3 EMRK, vorliegen. Bis zur Entscheidung Buzadji ging die Praxis des EGMR nämlich dahin, einen weiteren Haftgrund erst nach „a certain lapse of time“ zu fordern. Wie lange dieser Zeitraum dauern soll, hat der EGMR aber nie definiert.<sup>35</sup> Stattdessen hat er in der Entscheidung Buzadji beide Zeiträume „synchronisiert“ und im „promptly“-Zeitraum des 1. Hs. („limb“) lokalisiert.<sup>36</sup>

Aus der Entscheidung Brogan<sup>37</sup> und vielen Folgeentscheidungen<sup>38</sup> ist zwar ausdrücklich<sup>39</sup> nicht im positiven

<sup>32</sup> EGMR, Urt. v. 29.11.1988 – 11209/84, 11234/84, 11266/84, 11386/85 (Brogan u.a. v. Vereinigtes Königreich).

<sup>33</sup> EGMR, Urt. v. 5.7.2016 – 23755/07 (Buzadji v. Republik Moldau).

<sup>34</sup> Der 1. Teil umfasst das Recht auf „unverzügliche“ (authentisch: „promptly“) Vorführung vor einen Richter. Der 2. Teil (nach dem Semikolon) betrifft den Anspruch auf ein Urteil „innerhalb angemessener Frist“ (authentisch: „within a reasonable time“).

<sup>35</sup> Z.B. EGMR, Urt. v. 12.8.2015 – 26289/12, 29062/12, 29891/12 (Magee u.a. v. Vereinigtes Königreich), Rn. 88.

<sup>36</sup> EGMR, Urt. v. 5.7.2016 – 23755/07 (Buzadji v. Republik Moldau), Rn. 102.

<sup>37</sup> EGMR, Urt. v. 29.11.1988 – 11209/84, 11234/84, 11266/84, 11386/85 (Brogan u.a. v. Vereinigtes Königreich), Rn. 60.

<sup>38</sup> Siehe z.B.: EGMR, Urt. v. 17.6.2016 – 36894/04, 3521/07 (Zalyan u.a. v. Armenien), Rn. 327; EGMR, Urt. v. 12.8.2015 – 26289/12, 29062/12, 29891/12 (Magee u.a. v.

Sinne definiert, wie lange noch „promptly“ i.S.d. 1. Teils der Garantie von Art 5 Abs. 3 EMRK vorliegt. Aber es ergibt sich negativ, dass jedenfalls selbst bei Terrorismusverdacht vier Tage (und sechs Stunden) nicht mehr „promptly“ sind.

Eine kürzere Vorführungsfrist kann bei außergewöhnlichen Umständen geboten sein, wie etwa bei jugendlichen Verhafteten.<sup>40</sup> Eine längere Frist kommt bei besonderen wie etwa der Festnahme auf Hoher See.<sup>41</sup> Es wird aber betont, dass für die Verfolgung terroristischer Straftaten keine Besonderheiten gelten. Es gebe keinen Freibrief („Carte blanche“)<sup>42</sup> bei Terrorismusfällen für die Anforderungen von Art. 5 EMRK. Man muss also sehr genau analysieren, bevor man verlängernde „besondere Umstände“ annimmt. Auch eine Verzögerung von 14 Stunden wurde schon als zu lang angesehen.<sup>43</sup>

Obwohl der EGMR stets betont hat, dass es immer nur um den Einzelfall und seine Besonderheiten gehe, nie aber um die abstrakt-generelle gesetzliche Regelung,<sup>44</sup> hat der EGMR in weiteren Entscheidungen die Höchstdauer von vier Tagen als allgemeine Vorgabe behandelt, die nicht überschritten werden darf.<sup>45</sup> Aus diesen Vorgaben der EGMR-Praxis muss man bereits entscheidende Schlussfolgerungen für unsere Analyse ziehen: Es wird nicht um die Vereinbarkeit der slowakischen Regelungen als solcher mit der EMRK gehen, sondern allein um die Frage, ob ein ganz konkreter Einzelfall mit der EMRK zu vereinbaren ist. Insofern lassen sich folgende Aussagen treffen: Die maximale Dauer nach der nationalen gesetzlichen Regelung ist nicht entscheidend. Dies folgt normlogisch bereits daraus, dass die EGMR-Praxis dezidiert immer nur auf den Einzelfall abgestellt hat, nicht aber auf die jeweilige gesetzliche Regelung. Diese betrifft

immer einen ganzen Zeitraum, während der Einzelfall einen ganz bestimmten Zeitpunkt betrifft. Dieser kann an der oberen, in der Mitte oder an der unteren Grenze oder *außerhalb* des gesetzlichen Zeitraums liegen. Wenn der EGMR also einen bestimmten Zeitpunkt als noch EMRK-gemäß beurteilt, kann daraus zwar der Schluss gezogen werden, dass dies auch die maximale Obergrenze des gesetzlichen Rahmens ist. Aber – und das ist entscheidend – wenn ein EMRK-Staat aus einer solchen EGMR-Entscheidung die Obergrenze für seinen nationalen Zeitrahmen ableitet, trägt er das Risiko, dass er im Einzelfall gleichwohl die EMRK verletzt: Wenn der dann anstehende Einzelfall nämlich *nicht* die Besonderheiten aufweist, welche bei der Einzelfallprüfung in den entschiedenen EGMR-Fällen die Annahme des konkreten Zeitpunktes gerechtfertigt haben, dann „nützt“ die längere nationale Frist nichts.<sup>46</sup> Man kann deshalb formulieren: Je großzügiger eine nationale Regelung ist, umso größer ist das Risiko, dass auch eine EMRK-widrige Haftdauer bis zur ersten richterlichen Entscheidung möglich wird.

Wenn also ein über den Tatverdacht hinausgehender Haftgrund jedenfalls spätestens nach vier Tagen (und sechs Stunden) vorliegen muss, dann lässt die neue slowakische Regelung in Terrorismus-Fällen mehr zu, als die EGMR-Praxis erlaubt. Innerhalb der Vier-Tagesfrist muss also deshalb auch in der Slowakei bei Terrorismusfällen nicht nur ein zusätzlicher Haftgrund vorliegen; die Sache muss innerhalb dieser Frist auch einem entscheidungsbefugten Richter vorgelegt werden und der Richter muss grundsätzlich auch innerhalb dieser Frist entscheiden.<sup>47</sup>

Deshalb wird in der Slowakei ein großes Problem entstehen, sobald in einem Terrorismus-Fall nach 96 Stunden kein besonderer Haftgrund vorliegt und kein Richter entschieden hat. Anders ausgedrückt: Macht ein Richter von der 168 Stunden-Frist des slowakischen Rechts Gebrauch, so ist die Verurteilung der Slowakei durch den EGMR gesichert.

#### IV. Schlussfolgerungen

Für die Slowakei hängt die Vereinbarkeit der slowakischen Regelung mit der EMRK von deren Anwendung im Einzelfall ab. Das Gesetz ist nicht „per se“ konventionswidrig, kann aber sehr schnell eine Konventionsverletzung herbeiführen, wenn das Gesetz zwar eingehalten wird, die konkrete Frist aber nicht mehr akzeptabel ist im Lichte des Unverzüglichkeitserfordernisses („promptly“) von Art. 5 Abs. 3 EMRK. Das bedeutet selbst in Terrorismusfällen:

1. Spätestens nach 4 Tagen (und sechs Stunden) muss ein zum Tatverdacht hinzutretender Haftgrund (z.B. Fluchtgefahr, Verdunkelungsgefahr) positiv festgestellt werden.

2. In derselben Frist muss ein Richter über die Rechtmäßigkeit der Festnahme entschieden haben.

3. Ob das nationale Recht (z.B. der Slowakei) diese Anforderungen herabsetzt, ist nicht maßgeblich.

Vereinigtes Königreich), Rn. 78; EGMR, Urt. v. 3.10.2006 – 543/03 (McKay v. Vereinigtes Königreich), Rn. 47; EGMR, Urt. v. 18.12.1996 – 21987/93 (Aksoy v. Türkei), Rn. 66.

<sup>39</sup> EGMR, Urt. v. 29.11.1988 – 11209/84, 11234/84, 11266/84, 11386/85 (Brogan u.a. v. Vereinigtes Königreich), Rn. 60; EGMR, Urt. v. 7.6.2017 – 29994/02 (Döner u.a. v. Vereinigtes Königreich), Rn. 57.

<sup>40</sup> Vgl. näher *Renzikowski* (Fn. 7), Art. 5 Rn. 287.

<sup>41</sup> *Renzikowski* (Fn. 7), Art. 5 Rn. 287 m.w.N.

<sup>42</sup> EGMR, Urt. v. 12.3.2003 – 46221/99 (Öcalan v. Türkei), Rn. 104 (keine „carte blanche“); EGMR, Urt. v. 27.7.2004 – 26144/95 (Ikincisoy v. Türkei), Rn. 102 m.w.N.

<sup>43</sup> *Renzikowski* (Fn. 7), Art. 5 Rn. 173 m.w.N.

<sup>44</sup> EGMR, Urt. v. 29.11.1988 – 11209/84, 11234/84, 11266/84, 11386/85 (Brogan u.a. v. Vereinigtes Königreich), Rn. 60: „There is no call to determine in the present judgment whether in an ordinary criminal case any given period, such as four days, in police or administrative custody would as general rule be capable of being compatible with the first part of Article 5 § 3.“

<sup>45</sup> Siehe z.B. EGMR, Urt. v. 17.6.2016 – 36894/04, 3521/07 (Zalyan u.a. v. Armenien), Rn. 327; EGMR, Urt. v. 12.8.2015 – 26289/12, 29062/12, 29891/12 (Magee u.a. v. Vereinigtes Königreich), Rn. 78; EGMR, Urt. v. 3.10.2006 – 543/03 (McKay v. Vereinigtes Königreich), Rn. 47; EGMR, Urt. v. 18.12.1996 – 21987/93 (Aksoy v. Türkei), Rn. 66.

<sup>46</sup> EGMR, Urt. v. 6.2.2009 – 68294/01 (Kandzhov v. Bulgarien), Rn. 66; EGMR, Urt. v. 15.1.2014 – 34529/10 (Gutsanovi v. Bulgarien), Rn. 158–159.

<sup>47</sup> EGMR, Urt. v. 22.5.1984 – 8805/79, 8806/79, 9242/81 (de Jong, Baljet und van den Brink v. Niederlande), Rn. 51.

Für Österreich und die Schweiz gilt das im Prinzip auch. Das hat vor allem die Konsequenz: Die Vier-Tages-Frist darf nicht ausgeschöpft werden bei „normalen“ Fällen, sondern nur in Terrorismus-Fällen oder vergleichbar komplexen Fällen. Zum deutschen Recht machen diese rechtsvergleichenden Überlegungen deutlich, dass Art. 104 Abs. 3 GG eine sehr strenge Regelung darstellt. Sie macht einen richterlichen Bereitschaftsdienst für Haftsachen (und auch für andere Ermittlungseingriffe) notwendig. In manchen EMRK-Staaten dürften finanzielle Mittel eine entscheidende Rolle spielen, ob ein solcher eingeführt wird oder nicht.

Es scheint eine sehr beschuldigtenfreundliche Besonderheit des deutschen Strafprozessrechts zu sein, wenn Art. 104 Abs. 3 GG in Satz 1 eine strikte und enge Zeitgrenze zieht und fordert, dass der Festgenommene „spätestens am Tage nach der Festnahme“ dem Richter vorzuführen sei. Satz 2 sieht dann unmissverständlich vor, dass der Richter „unverzüglich“ über den Erlass eines Haftbefehls oder die Freilassung zu entscheiden hat.

Nur das deutsche Recht setzt also eine so strikte zeitliche Grenze. Diese hat ihre Entstehungsgründe im Negativbeispiel der NS-Zeit. Man muss deshalb festhalten, dass die deutsche Regelung eine Grenze umschreibt, die im Lichte des „promptness“-Erfordernisses eher eine zeitliche untere Grenze umschreibt. Die österreichische und die schweizerische und vor allem die slowakische Lösung liegen also an einer zeitlich obersten Grenze.